

Satzung des BVIB –

Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Berufsverband führt den Namen „BVIB – Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V.“ und ist beim Amtsgericht Bielefeld unter der Vereinsregister-Nr.: 4658 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbands ist die berufsständische Vertretung von Lehrkräften in Integrations- und Berufssprachkursen bzw. Trägereinrichtungen von Integrations- und Berufssprachkursen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen und Belange der Lehrkräfte und Träger von Integrations- und Berufssprachkursen,
- b) Information der Öffentlichkeit über den Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse,
- c) Darstellung des Berufsbildes von Lehrkräften in Integrations- und Berufssprachkursen sowie die Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft,
- d) Ansprechpartner für Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- e) Fortbildung der Mitglieder und Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis,

- f) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
- g) Entwicklung und Verbreitung von Qualitätskriterien für Integrations- und Berufssprachkurse,
- h) Unterstützung der Mitglieder bei steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen,
- i) Pflege von Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen und Berufsverbänden im nationalen und internationalen Raum.

(2) Diesem Zweck dienen u. a.:

- a) Einrichtung eines Informationsdienstes,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Information der Mitglieder über neue Entwicklungen im Berufsfeld, den Arbeitsmarkt sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen,
- d) Definition von Qualitätskriterien,
- e) Politikberatung,
- f) Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen und wissenschaftlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.

§ 3 Verwendung der Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.
- (2) Organe des Vereins dürfen beim BVIB angestellt sein.
- (3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe oder dem Zweck des Verbandes fremde Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche, korporative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) . Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Nationalität gebunden.
 - a) Persönliche Mitglieder: Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen.
 - b) Korporative Mitglieder: zugelassene Träger von Integrations- bzw. Berufssprachkursen.
 - c) Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die nicht unter a) und b) fallen, bei denen ein gegenseitiges Interesse an der Mitgliedschaft im BVIB besteht.
 - d) Über einzelfallbezogene Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze a) – c) entscheidet der Vorstand jeweils durch Einzelbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand und dem Eingang des ersten Beitrages. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:
 - a) Die persönliche und korporative Mitgliedschaft ist jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Jahresmitgliedschaft schriftlich kündbar, ansonsten wird die Mitgliedschaft um 1 Jahr verlängert. Kündigungsadressat ist die Geschäftsstelle des BVIB – Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V.
 - b) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit schriftlich fristlos kündbar.
 - c) Durch Ausschluss, der vom Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten beschlossen werden kann. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe möglich. Er bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung.

Verbandsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes, bei groben Satzungsverletzungen, bei Verstoß gegen den Kodex des beruflichen Verhaltens und bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

d) Bei natürlichen Personen durch den Tod.

e) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(4) Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b) das Recht, an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Anträge zu stellen;
- c) sich oder Kandidat*innen für die Wahl des Vorstandes vorzuschlagen;
- d) das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;

(2) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 6 Mittel des Verbandes

(1) Der Verband verfügt für seine satzungsgemäßen Zwecke über

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen, Spenden, Schenkungen,

c) eigenes Vermögen und seine Erträge.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

(3) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

§ 7 Organe und Gremien des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

(2) Darüber hinaus können vom Vorstand Gremien und Funktionen in Form von Ausschüssen, Arbeitskreisen, Foren und Beauftragten eingesetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie

- a) wählt die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungs- und Kassenprüfer*innen;
- b) erteilt Entlastung nach Entgegennahme der Berichte vom Vorstand, der Geschäftsführung sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer*innen;
- c) beschließt über Anträge, Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Verbands;
- d) kann sich eine Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung sowie eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und Beschlussvorschläge spätestens 14 Tage vorher.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle

Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder

Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen. Über die Behandlung von auf der Mitgliederversammlung ergänzend zur Tagesordnung gestellten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine Abstimmung per elektronischer Medien ist zulässig.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 3/10 der Verbandsmitglieder oder vom Vorstand einzuberufen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der persönlich oder digital abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert oder die Auflösung des Verbandes, die eine Dreiviertel-Mehrheit erfordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstands übernimmt der/die Geschäftsführer/in die Aufgaben des Vorstandes kommissarisch, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Arbeitskreise und Foren

Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung von Arbeitskreisen und Foren für bestimmte Aufgabengebiete oder Fragestellungen. Die Arbeitskreise und Foren erstatten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 11 Beauftragte

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte ernennen. Sie sind unmittelbar gegenüber Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

Die Beauftragung kann vom Vorstand jederzeit aufgehoben werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer*in darf nur sein, wer nicht Mitglied im Vorstand ist.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Verwaltung und Durchführung seiner Geschäfte richtet der Verband eine Geschäftsstelle ein, an deren Spitze eine hauptamtliche Geschäftsführung steht. Der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle in Absprache mit

dem Vorstand und ist weisungsgebunden. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung ist an die Geschäftsordnung gebunden.

- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen aller sonstigen Gremien teilzunehmen. Eine Einladung muss 3 Tage vorab mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 3/10 der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von 3/10 der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt und von einer ausschließlich zu diesem Zweck drei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Flüchtlingshilfe. Liquidatoren sind die amtierenden Vorstandsmitglieder. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Verbandes ist ausgeschlossen.

Stand: 28.07.2020